

Speicherschema für "Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz"



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH



Angaben zur Erzeugungsanlage (EZA):

Betreiber der EZA

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon, E-Mail Adresse

Standort der EZA

Errichter der EZA

Firma

Name, Vorname

Telefon, Telefax, E-Mail Adresse

LEGENDE



Ein-Richtungszähler



Ein- und Zweirichtungszähler



Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperr



Dieser Zähler ist erforderlich bei:

- PV-Anlage $> 7,69 \text{ kW}_p$ ab 01.04.2012
- PV Eigenverbrauch nach EEG 2009 bzw. 2012 bis 31.03.2012 (30 kW_p ab 01.01.2009 bzw. $\leq 500 \text{ kW}_p$ ab 01.07.2010)
- PV-Anlage $\leq 7,69 \text{ kW}_p$ und Verbrauch durch Dritte - Erzeugungszähler notwendig bzgl. der Berechnung der EEG Umlage



Energieflussrichtungs-Sensor (EnFluRi-Sensor): Dieser EnFluRi-Sensor kommuniziert mit dem Speichersystem, um unzulässige Energieströme aus dem öffentlichen Netz in den Speicher zu verhindern. Die Pfeilrichtung entspricht der Stromrichtung, bei der das Laden vom öffentlichen Netz nicht zulässig ist. Selbstverständlich können andere technische Einrichtungen verwendet werden, sofern diese die gesetzlich geforderten Funktionen nachweislich erfüllen.

¹ Diese Speicherschemas gelten auch für PV-Anlagen, an denen das Speichersystem über einen integrierten Wechselrichter angeschlossen ist (DC-gekoppelte Speichersysteme).

Der Betreiber einer Erzeugungsanlage ist für ein ordnungsgemäßes Messkonzept verantwortlich.

Andere Messkonzepte sind in Absprache mit den Stadtwerken möglich.
Kontakt: Herr Thomas Wagner - Telefon: 0791 / 401-312.

Speicherschema für "Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz"



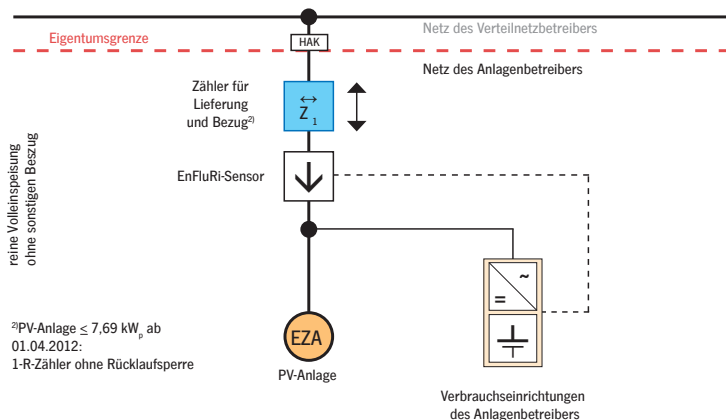
stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH



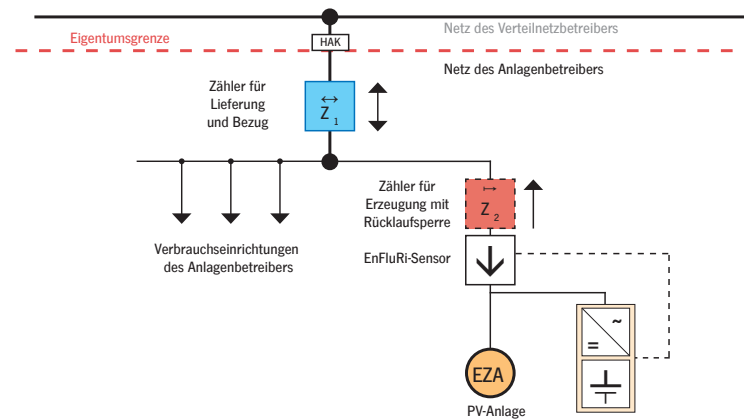
In den vorliegenden Schemabildern sind die Speichersysteme in Kombination mit den gültigen Messkonzepten für Erzeugungsanlagen dargestellt. Die Speicherschemata entsprechen dem Betriebsmodus "Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz". Das Speichersystem darf nicht vom öffentlichen Netz geladen werden (Speicheraufladung vom öffentlichen Netz ist nicht zulässig).

Nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 EEG darf zwischengespeicherte Energie nur dann nach EEG vergütet werden, wenn der Speicher ausschließlich aus Erneuerbaren Energien geladen wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelung ist durch eine entsprechende technische Einrichtung sicherzustellen und durch einen Konformitätsnachweis zu belegen.

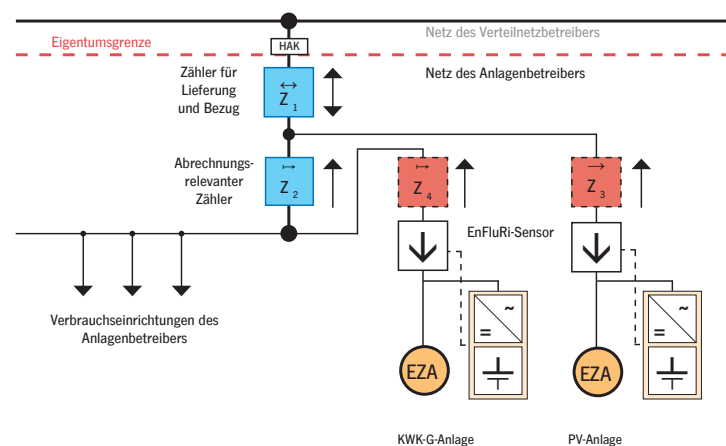
Speicherschema Nr. 1¹



Speicherschema Nr. 2¹



Speicherschema Nr. 3¹



Speicherschema Nr. 4¹

